

Verteiler: ÖPR, Schulleitung, zum Aushang

An die Örtlichen Personalräte an den Gymnasien  
im Regierungsbezirk Freiburg

Rundbrief Nr. 21/22 - 02

April 2022

## AUV ins Ausland – an A1 gedacht?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der **A1-Bescheinigung** wird in den EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz nachgewiesen, welches Sozialversicherungsrecht für eine im Ausland tätige Person Anwendung findet. Grundsätzlich kommen die Rechtsvorschriften des Landes zur Anwendung, in dem die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird. So sind die im jeweiligen Ausland geltenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit während der Tätigkeit im Ausland anzuwenden. Eine solche Tätigkeit stellt auch die Durchführung und Begleitung einer Klassenfahrt ins Ausland dar.

Ist die in Deutschland beschäftigte, aber temporär im Ausland tätige Person entsandt, dann gelten jedoch weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften. Es muss eine Weisung des Arbeitgebers vorliegen, damit der Tatbestand der Entsendung erfüllt ist.

Bei einer eventuellen Kontrolle wird das Weitergelten der deutschen Rechtsvorschriften durch die Vorlage einer A1-Bescheinigung nachgewiesen. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, könnte sich eine Klasse zumindest kurzzeitig ohne Aufsicht wiederfinden, bis die Angelegenheit auf der nächsten Polizeidienststelle „geklärt“ ist. Es drohen Bußgelder und/oder der Eintritt zu bestimmten Lokalitäten (z.B. Museen, Messen, etc.) wird verweigert.

**Eine A1-Bescheinigung ist selbst bei kurzen Dienstreisen ins Ausland notwendig!**

Für die Beantragung stehen beim LBV folgende Vordrucke zur Verfügung:

- **LBV 42103c Fragebogen für Beamtinnen und Beamte**
- **LBV 42103a Fragebogen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Beide Vordrucke sind unter dem folgenden Link im Web zu finden:

<https://lbv.landbw.de/vordrucke#titel=A1>

Der Fragebogen lässt sich am Computer ausfüllen, **er muss dann aber ausgedruckt und der Schulleitung (Dienststellenleitung) zum Unterschreiben vorgelegt werden. Die Schulleitung schickt den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen postalisch ans LBV** und beantragt damit die Entsendung. Am LBV wird der Antrag digitalisiert. Von dort werden die Daten in elektronischer Form an die zuständigen Stellen (Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung) weitergeleitet. Eine Bestätigung der Antragstellung wird ins LBV-Kundenportal der zu entsendenden Person eingestellt.

Sind die Voraussetzungen einer Entsendung erfüllt, wird die beantragte Bescheinigung elektronisch ans LBV übermittelt. Ausgedruckt versendet sie das LBV postalisch an die Privatadresse der betroffenen Person. Zeitgleich wird die Bescheinigung im Kundenportal des LBV zur Verfügung gestellt.

**Eine dienstliche Tätigkeit im Ausland (EU, EWR, Schweiz) ohne A1-Bescheinigung kann teuer werden und dazu noch aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bitte denken Sie rechtzeitig vor Fahrtantritt daran, eine solche Bescheinigung zu beantragen!**

**Rechtzeitig bedeutet** – je nach Antragsweg (Krankenkasse oder Rentenversicherung) und Postlaufzeit (Kommune/Postbeförderungsunternehmen) – **laut Aussage des LBV mindestens 15 Arbeitstage vor Reiseantritt.**

Es empfiehlt sich, die A1-Bescheinigung zu beantragen, sobald die AUV ins Ausland gebucht ist bzw. terminlich feststeht.

Liegt zu Reisebeginn die A1-Bescheinigung noch nicht vor oder muss die Reise kurzfristig unternommen werden, so bleiben folgende Möglichkeiten, die Entsendung glaubhaft zu machen:

- Bei der Abgabe an die Schulleitung um eine Kopie des von der SL unterschriebenen Antragsfragebogens bitten und diese Kopie auf der Reise mitführen.
- Die Bestätigung der Antragstellung aus dem LBV Kundenportal vorlegen.
- Während der Dienstreise Zugriff auf das LBV-Kundenportal haben, wo die A1-Bescheinigung mittlerweile u.U. bereits eingestellt ist.

Ergeben sich Änderungen im Reisezeitraum - selbst kurzfristiger Art -, die durch die vorliegende Bescheinigung nicht abgedeckt sind, so ist die alte A1-Bescheinigung zu stornieren und eine neue zu beantragen.

Für andere als die oben genannten Länder gelten Vorschriften und Verfahrensabläufe, für die das oben beschriebene elektronische Verfahren keine Anwendung findet. Weitere Informationen und Merkblätter findet man hierzu auf den Internetseiten der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland ([www.dvka.de](http://www.dvka.de)).

(Quellen: Schreiben des LBV Fellbach von August 2021 an alle Dienststellen, telefonische Auskünfte)

Wir hoffen, mit den in diesem Rundbrief zusammengestellten Informationen etwas Klarheit in das Thema „AUV ins Ausland - A1“ gebracht zu haben und freuen uns über Ihre Rückmeldungen und/oder Fragen zu diesem Themenkomplex, die Sie gerne an Martin Stroh (Martin.Stroh@rpf.bwl.de) oder jedes andere Mitglied des BPR richten können.

Herzliche Grüße und Ihnen weiterhin ein möglichst reibungsloses und gesundes Schuljahr 2021/22,

Ihr Bezirkspersonalrat

Joachim Schröder, Peter Galli, Ralf Derwing, Stephanie Gutgsell, Jürgen Harich, Herta Haupt-Cucuiu, Rüdiger Klatt, Frank Nagel-Gallery, Maren Stölzle, Martin Stroh, Christine Waibel

Verena Peters (Schwerbehindertenvertreterin)

## Checkliste

Geht meine AUV in einen EU-Staat, nach Island, Liechtenstein, Norwegen oder in die Schweiz, dann brauche ich eine A1-Bescheinigung.  
(Für andere Länder gelten andere Vorschriften und Verfahrensabläufe – siehe Rundbrief des BPR FR)

Die A1-Bescheinigung beantrage ich wie folgt:

- Mindestens 15 Arbeitstage vor Reiseantritt
- Ausfüllen des jeweils zutreffenden Formulars (Beamte oder Arbeitnehmer), zu finden unter dem nebenstehenden QR-Code oder unter <https://lbv.landbw.de/vordrucke#titel=A1>
- Abgabe des **ausgedruckten**, vollständig ausgefüllten Formulars bei der SL
- Eine Kopie des von der SL unterschriebenen Formulars erbitten
- Die SL schickt das Antragsformular postalisch an das LBV



Die A1-Bescheinigung erhalte ich per Post an meine Privatadresse. Gleichzeitig wird sie in mein Kundenportal beim LBV eingestellt.

Mit der A1-Bescheinigung weise ich im Ausland nach, dass ich von meinem Arbeitgeber entsandt bin und somit für mich deutsches Sozialversicherungsrecht gilt.

Liegt mir die A1-Bescheinigung zu Reiseantritt noch nicht vor, so habe ich folgende Möglichkeiten, die Entsendung glaubhaft zu machen:

- Die Kopie des von der Schulleitung unterschriebenen Antragsformulars mitführen
- Die Bestätigung der Antragstellung aus dem LBV Kundenportal vorlegen
- Während der Dienstreise Zugriff auf das LBV-Kundenportal haben, wo die A1-Bescheinigung mittlerweile u.U. bereits eingestellt ist